

## 29. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

---

### Artikel I

#### 1. § 2 (Verwaltungsrat), Ziffer II a., wird wie folgt geändert:

Dem Verwaltungsrat der BKK firmus gehören als Mitglieder 12 Versichertenvertreter und 8 Arbeitgebervertreter an.

Jeder der Vertreter der Versicherten hat eine Stimme. Versicherten- und Arbeitgebervertreter verfügen jeweils über die gleiche Stimmenanzahl.

Der Stimmenanteil der Arbeitgebervertreter errechnet sich aus dem Verhältnis der anwesenden Zahl der Versichertenvertreter zueinander.

#### 2. In § 2 (Verwaltungsrat) wird Ziffer XI. neu eingefügt:

XI. Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV):

1. Hybride Sitzungen (§ 64a Abs. 1 SGB IV) sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.
2. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.  
Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.
3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Bei digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.

**3. In § 4 (Widerspruchsausschuss), Ziffer I., wird Satz 3 wie folgt geändert:**

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung
  - von Rehabilitations- und Vorsorgekosten,
  - von Krankenhauskosten mit einem MD-Gutachten,
  - von Hilfsmittelkosten mit einem MD-Gutachten,
  - von Kosten mit einem Streitwert unter 1.000,00 Euro

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

**4. In § 4 (Widerspruchsausschuss) wird in Ziffer II. der Punkt 10. neu eingefügt:**

10. Der Widerspruchsausschuss kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als digitale Sitzungen durchführen (§ 36a Abs. 4 i. V. m. § 64a SGB IV):

- a. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen.
- b. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Ein Mitglied stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied widerspricht.  
Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.
- c. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt.

**5. In § 6 (Kündigung der Mitgliedschaft) wird Ziffer I., Satz 4, wie folgt geändert:**

Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 SGB V Absatz 2 Satz 1 die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 SGB V Absatz 2 Satz 1 bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 SGB V Absatz 1 Satz 1 bei der neuen Krankenkasse erklärt.

**6. In § 6 (Kündigung der Mitgliedschaft) wird Ziffer II., Satz 2, wie folgt geändert:**

Die BKK firmus hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen; überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln.

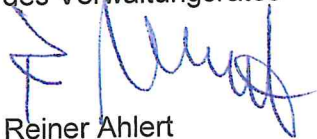
## Artikel II

### Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 29. Nachtrag am 13.06.2024 beschlossen.  
Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bremen, den 13.06.2024

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates

  
Reiner Ahlert



Siegel der BKK firmus

### Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 13. Juni 2024 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 5. Juli 2024  
112 – 10204#00012#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

